

# **BGer 1P.641/2003 vom 22. Dezember 2003**

Bundesgericht, 2003-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.641\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.641_2003)

FR: TF 1P.641/2003 du 22 décembre 2003

IT: TF 1P.641/2003 del 22 dicembre 2003

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer wirft dem Kantonsgericht vor, § 70 der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 (StPO-SZ; SRSZ 233.110) willkürlich angewandt zu haben, indem es die Verfahrenseinstellung bestätigt hat. Grundsätzlich dürfe in Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur das Verfahren nicht eingestellt werden. Zudem habe es die Untersuchungsbehörde abgelehnt, die vom Beschwerdeführer angebotenen weiteren Beweismittel abzunehmen und entsprechende Beweismassnahmen zu treffen. Darin erblickt der Beschwerdeführer eine vom Kantonsgericht zu Unrecht geschützte Verletzung des rechtlichen Gehörs.

#### **E. 1.1**

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen ( BGE 127 I 38 E. 3c S. 43 mit Hinweisen).

#### **E. 1.2**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpfen sich in appellatorischer Kritik. Der Beschwerdeführer zieht aus den Umständen, auf die der angefochtene Entscheid abstellt, lediglich andere Schlussfolgerungen als das Kantonsgericht. Damit ist aber nicht dargetan, dass die Auslegung von § 70 StPO -SZ, wie sie das Kantonsgericht vorgenommen hat, willkürlich wäre. Gemäss Abs. 1 der zitierten Bestimmung ist die Untersuchung durch die Untersuchungsbehörde und nach Überweisung zur Anklage durch die Anklagebehörde einzustellen, wenn nach Durchführung des Verfahrens nach § 67 StPO -SZ kein Grund zur weiteren Verfolgung vorliegt. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern der Entscheid von Tatsachen ausginge, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch ständen. Es reicht nicht, dass der Beschwerdeführer seine eigene Sicht zum angeblichen Vergiftungsverdacht dartut, ohne auf die Erwägungen im angefochtenen Beschluss einzugehen. Er hat substantiiert zu belegen, inwiefern das Kantonsgericht den Sachverhalt rechtlich falsch gewürdigt haben soll. Allgemeine Vorwürfe, ohne eingehende Begründung dafür, in welcher Hinsicht das Kantonsgericht gegen das Willkürverbot oder den Anspruch auf rechtliches Gehör verstossen haben soll, genügen den gesetzlichen Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht. Ausführungen zum Vorwurf, das

Kantonsgericht habe Art. 8 BV (Rechtsgleichheit) verletzt, fehlen überdies gänzlich.

**E. 2**

Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist demzufolge nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 156 OG ). Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.